

RECHTSNEWS & UPDATES

Jänner 2018

Aus dem Inhalt

Rechtliche Neuerungen

Update Zahlungsdienste-RL

Update Kryptowährungen

Update Datenschutz

Rückblick & Ausblick

Wir freuen uns über Ihr Interesse!

In dieser Ausgabe des Stadler Völkel Rechtsanwälte Newsletters legen wir unseren Fokus auf wichtige Gesetzesänderungen auf europäischer Ebene, die weitreichende Auswirkungen auf Kryptowährungen, Datenschutz und Zahlungsverkehr haben. Verfolgen Sie mit uns die im Mai 2018 auf uns alle zukommenden Änderungen zum Datenschutzrecht, und schmökern Sie bei Interesse in unseren neuesten Publikationen, die sich mit der ePrivacy-Verordnung und der Gerichtszuständigkeit auf europäischer Ebene befassen. Zu Kryptowährungen vergeht kaum eine Woche ohne bahnbrechende Neuerungen. Wir geben einen kurzen Rückblick auf ausgewählte Events und freuen uns, wenn Sie 2018 wieder mit dabei sind, um auf dem Laufenden zu bleiben.

Arthur Stadler & Oliver Völkel

Update: Zahlungsdienste-RL

Neufassung der Richtlinie über Zahlungsdienste und deren Umsetzung in Österreich

Die Neufassung der Richtlinie über Zahlungsdienste (RL (EU) 2015/2366) soll einen einheitlichen Rechtsrahmen für den Zahlungsverkehr auf Unionsebene schaffen und für Vollharmonisierung im Binnenmarkt sorgen: Die mit dem Massenzahlungsverkehr verbundenen Risiken sollen minimiert und die Sicherheit für Zahler verstärkt werden, wobei technische Innovationen und Entwicklungen der letzten Jahre berücksichtigt werden.

Die RL stärkt die **Verbraucherrechte**. Sie wurde 2016 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist bis 13.1.2018 in nationales Recht umzusetzen gewesen – in Österreich gibt es jedoch bislang nur einen **Umsetzungsentwurf** (332/ME, seit 18.11.2017 im BMF). Die Richtlinie ist daher mittlerweile in Österreich unmittelbar anwendbar, da sie bislang nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurde.

Neben einheitlichen Transparenz- und Informationsbestimmungen liegen die Vorteile der RL für Kunden vor allem in der Verringerung der Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge: Erfolgt ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang unter Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder infolge der missbräuchlichen Verwendung eines solchen, so hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers diesem den Betrag zu

ersetzen. Der Zahler kann lediglich vertraglich verpflichtet werden, diesen Schaden bis höchstens EUR 50,-- selbst zu tragen. Der Selbstbehalt kann allerdings nicht eingefordert werden, wenn die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für den Zahler nicht bemerkbar war oder von einer dem Zahlungsdienstleister zurechenbaren Stelle verursacht wurde. Bei betrügerischer Absicht oder bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung seiner Sorgfaltspflichten in Bezug auf das Zahlungsinstrument haftet der Zahler für alle Schäden.

Verbot von Zahlartgebühren durch die Richtlinie über Zahlungsdienste

Dieselbe Richtlinie vereinheitlicht auch die Regelungen zu zusätzlichen Entgelten bei Zahlungsdiensten. Bezüglich Zahlartgebühren tritt ein Verbot von zusätzlichen Gebühren in Kraft. Dies bedeutet, dass für Zahlungsvorgänge wie SEPA- Lastschriften, SEPA- Überweisungen, für Zahlungen mit Debit- und Kreditkarten, Sofortüberweisungen und ähnlichen Zahlungsarten keine Gebühren verlangt werden dürfen.

Für Österreich ist im entsprechenden Gesetzesentwurf(!) vorgesehen, das Verbot der Einhebung von Entgelten für die Nutzung bestimmter Zahlungsinstrumente beizubehalten (*Surcharging*), wie bereits in der bisherigen Rechtslage in § 27 Abs 6 ZaDiG geregelt. Da die Zahlungsdienste-Richtlinie insoweit keine Unterscheidung zwischen Unternehmern und Verbrauchern trifft, gilt das Verbot grundsätzlich auch im B2B-Bereich. Allerdings besteht eine Ausnahme in Hinblick auf Zah-

lungen mit Zahlungskarten, also etwa Debit- oder Kreditkarten, die von der Verordnung (EU) 2015/751 erfasst werden. In diesem Bereich besteht zwischen Unternehmen kein Verbot der Erhebung einer Gebühr.

Es ist daher dringend anzuraten, von der Erhebung von Gebühren abzusehen. Gebühren können fortan nur noch in Fällen verlangt werden, in denen der Zahler selbst den Fehlschlag der Zahlung verursacht hat: Wenn der Zahlungsauftrag abgelehnt wurde, wenn der Zahlungsauftrag widerrufen wurde, obwohl bereits Unwiderruflichkeit eingetreten war, oder wenn der Zahlungsvorgang aufgrund eines vom Zahler fehlerhaft angegebenen Kundenidentifikators fehlerhaft durchgeführt wurde und deswegen der Geldbetrag wiederbeschafft werden muss. Onlineshop-Betreiber sollten daher rasch ihre AGB und technischen Systeme an die neue Rechtslage anpassen – neben Beschwerden von Kunden können auch wettbewerbsrechtliche Schritte von Mitbewerbern drohen.

Starke Kundenauthentifizierung nach dem Zahlungsdienstegesetz 2018

Der österreichische Gesetzesentwurf zur Umsetzung der RL sieht zudem strenge Sicherheitsvorkehrungen für alle Zahlungsdienstleister vor. Alle Zahlungsdienstleister müssen demnach eine "starke Kundenauthentifizierung" verlangen, wenn der Zahler online auf sein Zahlungskonto zugreift, einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst oder über einen Fernzugang eine Handlung vornimmt, die das Risiko eines Betrugs im Zahlungsverkehr oder anderen Missbrauchs birgt. *Starke Kundenauthentifizierung* ist ein Authentifizierungsverfahren unter Heranziehung von mindestens zwei voneinander unabhängigen Elementen der Kategorien 'Wissen' (etwas, das nur der Nutzer weiß, z.B. ein Passwort), 'Besitz' (etwas, das nur der Nutzer besitzt, z.B. eine Chip-Karte) oder 'Inhärenz' (biologische Merkmale des Nutzers, z.B. ein Fingerabdruck oder Stimmenerkennung).

Update: Kryptowährungen

Vorschlag für neue EU-Geldwäscherichtlinie umfasst auch Kryptowährungen

Mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission für den Beschluss eines Updates der 4. Geldwäsche-RL soll

der Anwendungsbereich der RL künftig erweitert werden und auch Anbieter von Tauschbörsen für Kryptowährungen sowie Anbieter elektronischer Geldbörsen (Wallet-Anbieter) erfassen. Allerdings fallen Plattformen zum Tausch von Kryptowährungen – anders als Wallet-Anbieter – nur dann in den Anwendungsbereich der Richtlinie, wenn sie den Umtausch bzw. Handel von Kryptowährungen gegen gesetzliche Zahlungsmittel anbieten. Plattformen, die nur den Tausch von Kryptowährungen untereinander anbieten, sind damit nicht vom Anwendungsbereich erfasst.

Die österreichische Finanzmarktaufsicht begrüßte die geplanten Ergänzungen zur 4. Geldwäscherichtlinie, weil damit in Zukunft auch Plattformen zum Tausch von Kryptowährungen und Wallet-Anbieter entsprechende Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden einzuhalten haben und dazu beitragen, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen. Infolgedessen sollen (in Zukunft) etwa Nutzer von Exchange-Plattformen leichter zu identifizieren sein.

Die geplanten Änderungen müssten nach Veröffentlichung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

IOSCO äußert Zweifel an Initial Coin Offerings

Die *International Organization of Securities Commission* (IOSCO) veröffentlichte eine Stellungnahme, in der vor der Erstellung von neuen Kryptowährungen – Coins oder Tokens – und dem Verkauf an Investoren im Wege eines Initial Coin Offering (ICO) gewarnt wird. Im Detail werden die international teils unklaren rechtlichen Rahmenbedingungen sowie das Fehlen standardisierter Verfahren bei der Durchführung von ICOs bemängelt. Als problematisch zu betrachten sei vor allem die Kapitalaufnahme von Investoren, welche sich außerhalb der Gerichtsbarkeit des Anbieters des jeweiligen ICOs befänden, weil dadurch kein effektiver Rechtsschutz gewährleistet werden könne. Im Gegensatz zu dem mehr oder weniger einheitlichen Regime für Wertpapierprospekte, das einen besseren Schutz für Investoren vorsehe, bestehen für manche Arten von ICOs derzeit keine vergleichbaren Regeln.

Die IOSCO diskutierte nicht nur verschiedene Herangehensweisen für die Regulierung von ICOs, es wurden auch Vorschläge der Aufsichtsbehörden eingebracht. Die Mitglieder der IOSCO beaufsichtigen gemeinsam mehr als 95 % des weltweiten Wertpapiermarktes und haben damit wohl einen gewichtigen Einfluss auf eine

mögliche Regulierung von ICOs. Darüber hinaus stellt die IOSCO Statements über ICOs verschiedener Aufsichtsbehörden zur Verfügung: [Hier nachlesen](#).

G20-Summit in März: Frankreich und Deutschland wollen Bitcoin regulieren

Der französische Finanzminister Bruno Le Maire hatte im Jänner verkündet, eine deutsch-französische Kooperation im Bereich Bitcoin zu lancieren. In deren Rahmen sollte eine Risikoanalyse und Regulierungsvorschläge ausgearbeitet werden, die im März beim G20-Gipfel in Argentinien veröffentlicht werden sollen.

Aus Deutschland wurde dazu verlautbart, man habe eine Verantwortlichkeit Kunden gegenüber und eine Verpflichtung zur Risikoreduktion. In Österreich hat sich Anfang Jänner der Gouverneur der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB), Ewald Nowotny, geäußert und etwa eine Mehrwertsteuer auf Bitcoin sowie die Offenlegung der Identitäten der beteiligten Personen gefordert. Natalie Enzinger, Oliver Völkel und Arthur Stadler haben in der Presse repliziert: [Hier nachlesen](#).

Insbesondere ist die Frage der Mehrwertsteuer bereits seit 2015 durch den Europäischen Gerichtshof geklärt (Urteil vom 22.10.2015, *Hedqvist*, C-264/14), weswegen bei Bitcoin-Käufen und -Verkäufen keine Mehrwertsteuer zu entrichten ist.

Update: Datenschutz

DS-GVO: Wir begleiten Sie bei den Vorbereitungen!

Spätestens am 25. Mai 2018 sollte jedes Unternehmen, das mit personenbezogenen Daten arbeitet, sich zumindest damit befassen, ob die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im eigenen Tätigkeitsbereich Wirkung entfaltet. Personenbezogene Daten kommen bereits bei dem Führen einer Kundendatei ins Spiel, vor allem aber kann die DS-GVO bei personalisierter Werbung oder Online-Tracking-Tools zur Anwendung kommen. Wie groß der Umsetzungsaufwand ist, hängt freilich individuell von Struktur und Tätigkeit des Unternehmens ab.

Ob Sie Hilfe beim Erstellen eines Verarbeitungsverzeichnisses benötigen, Ihre Datenschutzerklärung für Ihre Website anpassen wollen oder nicht genau wissen, wer Ihre Auftragsverarbeiter sind und welche Verträge mit

diesen ab Mai erforderlich sind – unsere Datenschutzexperten Arthur Stadler und Sarah Pichler unterstützen Sie auf dem Weg zur Datenschutz-Compliance.

Datenschutzrechtliches Koppelungsverbot?

Eine entscheidende Änderung der Gesetzeslage tritt mit Einführung des sogenannten Koppelungsverbots im Rahmen der DS-GVO ein. Das Koppelungsverbot schützt den freien Willensentschluss des Kunden bei der Zustimmungserklärung zur Verwendung seiner personenbezogenen Daten. Es kann zur Unwirksamkeit der erteilten Zustimmung führen, wenn sich der Kunde im Rahmen des Geschäftsabschlusses gezwungen sieht, seine Zustimmung zu erteilen.

Sinn des Koppelungsverbots ist es, die Verwender von personenbezogenen Daten dazu anzuhalten, nicht willkürlich Daten zu erheben, die für den Abschluss des Geschäfts nicht unbedingt erforderlich sind. Besonders problematisch sind die Auswirkungen des Koppelungsverbots im Rahmen von unentgeltlichen Dienstleistungen wie etwa Gewinnspielen, die gegen Austausch von personenbezogenen Daten angeboten werden.

Bei solchen Geschäften ist die Freigabe der Daten zu meist zwingend für den Geschäftsabschluss. Daher könnte das Koppelungsverbot bei strikter Anwendung zur Unwirksamkeit der Zustimmung führen. Angesichts der Tatsache, dass damit derartige Geschäfte gänzlich in ihrer Existenz bedroht sind, wurden Stimmen laut, die von einer Unanwendbarkeit des Koppelungsverbots ausgehen. Bis sich eine Anwendungspraxis eingestellt hat, ist jedenfalls Vorsicht geboten.

ePrivacy-Verordnung und ihre Auswirkungen

Die DS-GVO hat aufgrund ihres Inkrafttretens am 25. Mai 2018 bereits große mediale Aufmerksamkeit erlangt. Die ePrivacy-Verordnung hingegen ist der breiten Öffentlichkeit noch nicht derart bekannt – und das, obwohl ihr Inkrafttreten nach den Vorstellungen der Europäischen Kommission (ursprünglich gleichzeitig) mit dem Inkrafttreten der DS-GVO erfolgen sollte.

Dieser ehrgeizige Plan wird jedoch nach weit verbreiteter Auffassung nicht halten können, da sich der Entwurf derzeit erst in der Verhandlungsphase befindet und noch die Zustimmung der Mitgliedstaaten ausständig ist. Die größten Auswirkungen wird die ePrivacy-Verordnung auf Online-Medien und die Werbewirtschaft haben, regelt sie doch insbesondere Cookie-Hinweise und

die Verarbeitung von Kommunikationsdaten – letztere können mittlerweile als neue "Währung" im Internet bezeichnet werden. Mehr dazu lesen Sie in unserem Blogbeitrag: [Hier nachlesen.](#)

Arthur Stadler gelistet in Who's Who Legal / DATA 2018

Arthur Stadler ist im neu erschienenen Band "DATA 2018" von "WHO'S WHO Legal" als einer der Experten in Österreich für den Bereich Datenschutz (*Data Privacy and Protection*) gelistet. 2017 wurde er bereits für den Bereich "TMT" (*Technology, Media, Telecommunication and Entertainment Law*) unter den führenden Anwälten Österreichs genannt. Das internationale Nachschlagewerk WHO'S WHO ermittelt seit 1996 führende Rechtsexperten und empfiehlt renommierte spezialisierte Anwälte, basierend auf jährlich durchgeführten Befragungen. 2018 wird Datenschutz *das* bewegende Thema sein, das in der Privatwirtschaft großen Rechtsberatungs- und Umsetzungsbedarf schafft – wir freuen uns über die Anerkennung!

Publikationen von SVLAW

Leyla Farahmandnia, EuGH – Zur Gerichtszuständigkeit für Klagen von juristischen Personen wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet: [Hier nachlesen.](#)

Oliver Völkel, Christian Piska: Blockchain und Kryptorecht – Regulierungschancen *de lege lata* und *de lege ferenda*" (ZTR 03/2017): [Hier nachlesen.](#)

Oliver Völkel, Initial Coin Offerings aus kapitalmarkt-rechtlicher Sicht (ZTR 03/2017): [Hier nachlesen.](#)

Oliver Völkel, Christian Piska, Kryptowährungen reloaded – auf dem Weg aus dem Bermuda-Dreieck (ecolex 2017, 816): [Hier nachlesen.](#)

Rückblick: Veranstaltungen

Seminar aus öffentlichem Recht (Uni Wien)

Ao. Univ.-Prof. Dr. Christian Piska (Universität Wien) und Oliver Völkel haben am Wiener Juridicum erstmals ein über ein gesamtes Semester laufendes Seminar zum

Thema Kryptowährungen im Gefüge der Rechtsordnung gehalten. Die einzelnen Vorträge sowie die Präsentationsfolien können über unsere Website abgerufen werden. Wir freuen uns, dass das Interesse bei den Studierenden groß war und die Ergebnisse der Seminararbeiten und Referate zu spannenden Diskussionen geführt haben: [Hier nachlesen.](#)

NEOS-Lab: Vortrag von Arthur Stadler bei Cryptoeconomy-Veranstaltungsreihe

Am 19. Dezember 2017 hat Arthur Stadler einen Vortrag im Rahmen einer eigenen Themengruppe Cryptoeconomy der NEOS gehalten, die sich in insgesamt 3 Terminen intensiv mit Themen wie GovTech, Blockchains, Kryptowährungen beschäftigt hat. Nach Einführung vor einem Publikum, das sowohl aus Newbies als auch aus Crypto-Insidern bestand, konnte Arthur Stadler Fragen von interessierten Minern, Investoren und politisch aktiven Teilnehmern beantworten und eine Überleitung zum letzten Termin am 10. Jänner 2018 schaffen, der sich im Detail mit ICOs dem Status von Crypto-Unternehmen in Österreich widmete.

Blockchain Summit an der Wirtschaftsuniversität Wien

An der WU Wien fand am 5. Dezember 2017 mit dem Blockchain Summit, organisiert vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, eine Veranstaltung statt, die den vorgesehenen Rahmen aufgrund des riesigen Andrangs sprengte, sodass die Besucherregistrierung noch vor dem offiziellen Beginn ausgesetzt werden musste. Neun verschiedene Workshops rund um das Thema Blockchain wurden angeboten: Natalie Enzinger (Enzinger Steuerberatung) und Arthur Stadler leiteten den Workshop "Kryptowährungen und Steuern", Christian Piska und Oliver Völkel leiteten den Workshop zu "Kryptowährungen und Recht". Auch bei der Präsentation der Workshop-Ergebnisse waren mehrere SVLAW-Mitglieder auf der Bühne anzutreffen und schließlich gelang es Christian Piska zum Abschluss des Abends, den Science Slam für sich zu entscheiden.

United Nations Conference of the State Parties: Oliver Völkel sprach zu Kryptowährungen

Am 9. November 2017 fand die *Conference of the States Parties to the United Nations Convention against Corruption* im Büro der *United Nations Office on Drugs and Crime* (UNODC) statt. Oliver Völkel hielt einen Vortrag zum Thema *E-money and alternative payment methods: New actors, forms, and compliance challenges*.

Blockchain & Crypto Tax Forum in Graz

Am 27. November 2017 luden Enzinger Steuerberatung in Kooperation mit dem Institut für Finanzrecht der Karl-Franzens-Universität Graz und Stadler Völkel Rechtsanwälte zum Blockchain & Crypto Tax Forum Graz ein. Oliver Völkel befasste sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen, die bereits heute – noch vor Inkrafttreten des Updates der 4. Geldwäsche-RL – Händler von Kryptowährungen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderungen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung treffen können.

Arthur Stadler vor der Österreichisch-Spanischen Juristenvereinigung (ÖSJ) in Barcelona

Am 13. April 2018 spricht Arthur Stadler vor der Österreichisch-Spanischen Juristenvereinigung (ÖSJ) in Barcelona zu folgenden Themen: "Österreich als Hub für Kryptowährungen, Initial Coin Offerings (ICOs) und Blockchain-Anwendungsformen". Wie gehen Österreichs Behörden, Banken und Gesetzgeber mit Kryptowährungen, Initial Coin Offerings (ICOs) und innovativen Blockchain-Anwendungsformen um? Was ist in Hinblick auf "Smart Contracts", Lösungen zur Digitalisierung, Blockchain-Implementierungen in der Pipeline? Wie können Anwaltskanzleien in AT & ES reagieren?

Ausblick

Social Media & Recht – Best Cases für den anwaltlichen Alltag

Bereits im vierten Jahr in Folge bieten Petra Manninger und Arthur Stadler das AWAK-Fortbildungsseminar für Rechtsanwälte an. Neu hinzugekommen ist im Jahr 2018 ein zusätzlicher Termin in Linz, samt der Aufstockung der Vortragenden mit der Expertin Mag. Christina Trunk (SWS Rechtsanwälte, Linz). Das 1-Tages-Seminar findet am 27. Juni 2018 im Hotel Courtyard/Marriott Linz statt. Behandelt werden unter anderem relevante Aspekte des Medien-, Wettbewerbs-, Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechts sowie strafrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen. [Hier anmelden.](#)

International Blockchain & Smart Contracts Summit 2018

Oliver Völkel und Christian Piska werden am 27. und 28. Februar in Berlin am Internationalen Blockchain & Smart Contracts Summit 2018 vortragen. Die Konferenz besteht aus 4 interaktiven Workshops, kombiniert mit Speed-Networking-Sitzungen, Roundtables, Networking-Lunches und einem einmaligen informellen Abendtreffen.

Oliver Völkel und Christian Piska sprechen am Ende des ersten Workshops (Schlüsselkonzept der Blockchain-Technologie und ihre möglichen Anwendungen) über den europäischen Rechtsrahmen von Blockchain-basierten Aktivitäten, insbesondere Smart Roadmap, Smart Definition und Smart Regulation.